

lfd Nr.	Themen-Clusterung	Themen
1	Steuererhebung	Erweiterung des Anwendungsbereichs der sog. Überzahlerbescheinigung auf Kapitalanlage durch Rückdeckungsversicherung bei Pensionsfonds (§ 43 Abs. 1 S. 1 Nr. 4 i.V.m. § 20 Abs. 1 Nr. 6 EStG)
2	Steuererhebung	Kein Einbehalt von Kapitalertragsteuer bei Steuerausländern, auch bei Versicherungsleistungen (§ 49 EStG)
3	Bürokratie	Anhebung der Höchstgrenzen in §§ 2,3 KStDV und deren Dynamisierung

14	Bürokratie	Steuerbefreite Pensionskassen – Bitte um Klarstellung für „verpfändete Rückdeckungsversicherung“ (§ 5 Abs. 1 Nr. 3 KStG)
4	rechtliche Hürden	Versorgungsausgleich bei GGF – Bezug des VersAusglG auf das BetrAVG, Klarstellung für Personen außerhalb des Geltungsbereichs BetrAVG
5	Digitalisierung	Rentenbezugsmitteilung nach § 22a EStG – elektronische Übermittlung nur mit Zustimmung des Steuerpflichtigen (§ 93c Abs. 1 Nr. 3 AO)
6	Steuererhebung	Verspätungsgeld nach § 22a Abs. 5 EStG bei Rentenbezugsmitteilung – Nicht-Aufgriffsgrenze in Form einer Verspätungsquote, da Höchstgrenze bei großen Beständen sonst immer fällig wird.
7	Datenfluss	Kreis der Berechtigten für die Abfrage der Steuer-ID über das MAV- Verfahren für Zwecke der Digitalen Rentenübersicht erweitern
12	Datenfluss	Nutzung des MAV-Verfahrens im Rahmen der DigiRÜ dauerhaft ohne vorherigen Versuch der Erhebung bei Betroffenen ermöglichen

8	Datenfluss	Alternative Möglichkeiten zur Authentifizierung bei der DiGiRü
9	Steuererhebung	Rückdeckungsversicherungen (RDV) für ErbSt aus schädlichem Verwaltungsvermögen ausnehmen
10	rechtliche Hürden	Vervielfältigungsregelung im Zusammenhang mit Ausscheiden nicht nur bei § 40b, sondern auch bei § 3 Nr. 63 EStG-Verträgen
11	Datenfluss	Information der Versorgungsanwärter während der Anwartschaftsphase (PF, PK und DV) über DigiRü ermöglichen
13	Datenerhebung	Doppelte Erfassung von Daten durch verschiedene Stellen – Ausweitung des Kreises der Berechtigten für einen automatisierten Datenabruf aus den Dateien der Rentenversicherungsträger (§ 148 Abs. 3 SGB VI, § 69 Abs. 2 Nr. 2 SGB X)
17	Verbreitung	Dotierungsgrenzen im Steuer- und Sozialversicherungsrecht für Pensionskassen, Pensionsfonds und Direktversicherungen auf steuerlichem Niveau <b>vereinheitlichen</b> Idealerweise <b>Wegfall</b> der Dotierungsgrenzen des § 3 Nr. 63 EStG

19	Verbreitung	„Doppelverbeitragung“ nach über 20 Jahren endlich beseitigen; Freibetrag in der gesetzlichen Krankenversicherung, aber nur Freigrenze in der Pflegeversicherung
20	Digitalisierung	Textform statt Schriftform (insb. in §§ 4d und 6a EStG )
21	Digitalisierung	Textform statt Schriftform bei Entgeltumwandlungen
22	Digitalisierung	Schriftform oder qeS bei Einreichung von Jahresabschlüssen und Sicherungsvermögensverzeichnissen
23	Verbreitung	Weiterer statt enger Hinterbliebenenbegriff

25	Verbreitung	Verbesserungen bei § 100 EStG - Erhöhung des Förderprozentsatzes
26	rechtliche Hürden	Verbesserung der Überprüfbarkeit von Versorgungsneuordnungen
27	rechtliche Hürden	Anpassungsverpflichtung und Nachweis der jahrzehntelangen Historie

28	Verbreitung	Erweitertes Opting-Out nach § 20 Abs. 3 BetrAVG: weitere Öffnung notwendig
29	Steuererhebung	Nachträgliche Einzahlung bei Entfristung eines Arbeitsverhältnisses (§ 3 Nr. 63 S. 4 EStG)
30	rechtliche Hürden	Zustimmung der versicherten Person bei der Rückdeckungsversicherung

31	Solvenzanforderung	Vereinfachung der Solvabilitätskapitalanforderungen für Pensionsfonds bei Zukauf von Versicherungsschutz
32	Datenmeldungen	Redundante Datenmeldungen u. Berichterstattung zwischen EIOPA und BaFin vermeiden
33	Datenmeldungen	auch EIOPA-Datenanforderung müssten mit vertretbaren Kosten-Nutzen-Verhältnis erfüllbar sein: Verzicht auf Cashflow-Projektionen
34	Datenmeldungen	Anzeigepflicht bei Bekanntwerden von Änderungen bzgl. Zuverlässigkeit oder fachl. Eignung gegenüber BaFin

35	Datenmeldungen	Einreichung der Unterlagen zum Jahresabschluss (PFAV, BerVersV) - Begleitschreiben der Vorstands- bzw. Aufsichtsratsvorsitzenden wirklich notwendig?
37	Steuererhebung	UK: Anpassung der steuerlichen Altersgrenze 23, die nicht mit dem Arbeitsrecht harmoniert
38	rechtliche Hürden	UK: Abfindungen im laufenden Arbeitsverhältnis ermöglichen ohne Verstoß gegen Vermögensbindung
40	Verbreitung	Portabilität bei Unterstützungskassen erleichtern: Anerkennung des Übertragungsabkommens / Flankierung im § 4d EStG
44	Verbreitung	Aufnahme der kongruent rückgedeckten Unterstützungskassenzusage in die Escaperegulung des § 16 Abs. 3 Nr. 2 und Abs. 4 BetrAVG (mit Formulierungsvorschlag)

46	Verbreitung	Elterngeld und Entgeltumwandlung - Entgeltumwandlung bei Bemessungsgrundlage nicht abziehen, analog Insolvenzgeld
48	Datenerhebung	bei EbAV die Versicherungsmathematische Funktion (VMF) mit dem Verantwortlichen Aktuar (VA) zusammenlegen
49	Datenmeldungen	Benutzerfreundliche Weiterentwicklung der MVP-Meldeplattform
50	Datenmeldungen	Zusammenlegung der Fristen von Erläuterungsbericht und versicherungsmathematischem Gutachten
51	Datenerhebung	KYC-Prozesse vereinfachen, bspw. Zentrales Auskunftsregister der BaFin für EbAV
53	Bürokratie	Bearbeitungsfristen der BaFin
54	Datenerhebung	Örtliche Prüfungen und einzureichende Dokumente (nicht bereits eingereichte und genehmigte Dokumente)
55	Datenerhebung	Hilfe durch Meldeübersicht der BaFin - Gesamtüberblick für den laufenden Geschäftsbetrieb

57	Datenerhebung	Im Hinblick auf Direktversicherungen: GWG- Umsetzung verlangt stets die Eigentümerstruktur des Arbeitgebers zu ermitteln und regelmäßig zu aktualisieren
58	Datenerhebung	Lohnsteuermitteilungen / „Papierbescheinigung“
60	Datenerhebung	Rentenbezugsmitteilungen / Datenträger für MZ01-Meldungen

## Kontext und Problem (was wird als bürokratisch empfunden?) der bestehenden Regelung

Kapitalerträge aus kapitalbildenden Lebensversicherungen unterliegen grundsätzlich dem Steuerabzug durch den Schuldner der Kapitalerträge. Für bestimmte betriebliche Gläubiger, die regelmäßig mehr Kapitalertragsteuer zahlen als letztlich steuerlich festgesetzt wird, führt dies zu unnötigem Verwaltungsaufwand und einem vorübergehenden Liquiditätsentzug.

Bei Kapitaleistungen aus Lebensversicherungen an Steuerausländer wird Kapitalertragsteuer (KESt) einbehalten, obwohl dies bei anderen Kapitalerträgen wie Zinsen oder Investmentfonds in der Regel nicht erfolgt. Dies führt zu einem unverhältnismäßigen bürokratischen Aufwand für die Betroffenen und zu einer verzögerten Verfügbarkeit der Mittel.

Die Höchstgrenzen für Leistungen von steuerbefreiten Pensionskassen und Unterstützungskassen gemäß §§ 2, 3 KStDV wurden seit 1993 nicht mehr angepasst, obwohl sich Gehälter und Lebenshaltungskosten erheblich erhöht haben. Dies zwingt Arbeitgeber zu komplizierten Konstruktionen in der betrieblichen Altersversorgung (z.B. Nutzung zweier Durchführungswege) und verursacht erhöhten Controlling- und Verwaltungsaufwand, da die niedrigen Grenzen häufig zu steuerlich erzwungenen Leistungskürzungen führen.

Einige Pensionskassen haben seit Jahrzehnten Rückdeckungsversicherungen abgeschlossen, was aufsichtsrechtlich nach dem VAG grundsätzlich zulässig ist. Nach einem aktuellen BFH-Urteil kann die Erbringung von Leistungen als Rückdeckungsversicherung jedoch die Befreiung von der Körperschaftsteuer gefährden, obwohl diese Versicherungen der Finanzierung der betrieblichen Altersversorgung dienen und steuerlich anerkannte Durchführungswege unterstützen.

Das Versorgungsausgleichsgesetz (VersAusglG) verweist an mehreren Stellen auf Leistungen und Anwartschaften im Sinne des Betriebsrentengesetzes (BetrAVG). Dadurch entstehen Unsicherheiten und ein erhöhter Aufwand, insbesondere bei Statuswechseln wie dem Wechsel vom Arbeitnehmer zum beherrschenden Gesellschafter-Geschäftsführer, da für Personen außerhalb des BetrAVG andere Regelungen gelten und die Ermittlung des Ausgleichswerts komplexer wird.

Nach § 93c Abs. 1 Nr. 3 AO dürfen mitteilungspflichtige Stellen relevante Steuerdaten nur dann elektronisch an den Steuerpflichtigen übermitteln, wenn dieser ausdrücklich zustimmt. Diese Zustimmungspflicht erschwert und verzögert die elektronische Kommunikation und führt zu zusätzlichem Verwaltungsaufwand.

Unterstützungskassen (UK) und in bestimmten Fallkonstellationen auch Arbeitgeber mit Direktzusagen, die sich freiwillig an die Digitale Rentenübersicht (DiGiRü) anschließen wollen, haben große Schwierigkeiten, die Steuer-IDs der Versorgungsberechtigten zu erlangen, da dies für sie nur direkt bei den Betroffenen möglich ist und für sehr enge Zwecke erlaubt ist. Diese Hürde behindert die erfolgreiche Umsetzung der DiGiRü und führt dazu, dass die angestrebte Digitalisierung und Vereinfachung in der Praxis oft ins Leere läuft.

MAV Verfahren entfristen

Derzeit können Bürger Auskünfte zur Digitalen Rentenübersicht (DiGiRü) nur über den digitalen Personalausweis (ePA) einholen, was die Nutzung einschränkt. Auch die erstmalige oder erneute Erlangung der PIN ist oft umständlich, was die Zugänglichkeit weiter erschwert.

Bei der Erbschaftsteuer ist vererbtes oder verschenktes Betriebsvermögen grundsätzlich begünstigt, sofern es sich nicht um sogenanntes schädliches Verwaltungsvermögen handelt. Für Rückdeckungsversicherungen (RDV), die zur Absicherung von Pensionszusagen dienen, besteht aktuell Unsicherheit, ob sie immer als unschädlich gelten, insbesondere wegen unklarer Begriffe wie „dauerhaft dem Zugriff Dritter entzogen“. Diese Unsicherheiten führen zu unnötigen Prozessen und verbindlichen Anfragen.

Die steuerliche Behandlung der Vervielfältigerregelung bei Beendigung des Dienstverhältnisses ist derzeit uneinheitlich geregelt: Das BMF-Schreiben vom 12.08.2021 (Rz 43) enthält allgemeine Vorgaben, während die Lohnsteuer-Richtlinien 2023 (R 40b.1 Abs. 11) nur auf 40b-Verträge eingehen. Diese Differenzierung führt zu Unsicherheiten und erhöhtem Klärungsbedarf in der Praxis.

Aufgrund der DigiRü haben Versorgungsanwärter jederzeit einen Überblick über ihre Anwartschaften. Die redundante Bereitstellung der regelmäßigen (laut VAG zu erfolgenden) Renteninformation zusätzlich zur DigiRü stellt keinen Mehrwert für den Begünstigten dar und kann mit Anbindung an die ZfDR unterbleiben

Derzeit müssen Daten zur Altersversorgung häufig doppelt erfasst werden, etwa bei der Gesetzlichen Rentenversicherung (DRV) und bei Versorgungseinrichtungen, was zu unnötigem Mehraufwand führt. Die Berechtigung zum automatisierten Datenabruf aus den Dateien der Rentenversicherungsträger haben mittlerweile neben Zusatzversorgungseinrichtungen auch Gemeinsame Einrichtungen gem. 4 Abs. 2 TVG, alle anderen Träger betrieblicher Altersversorgung hingegen nicht. Der dadurch fehlende Datenaustausch erschwert insbesondere Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung (EbAV) die Feststellung und Verwaltung von Leistungen.

Die Dotierungsgrenzen für die steuerliche Förderung der über Pensionskassen, Pensionsfonds und Direktversicherungen organisierten betrieblichen Altersversorgung (§ 3 Nr. 63 EStG: 8% der BBG) und die sozialversicherungsfreie Förderung (4% der BBG) sind unterschiedlich und führen zu erheblicher Komplexität. Diese Differenzierung erschwert die Umsetzung in der Praxis, verursacht Unverständnis bei Arbeitgebern und Arbeitnehmern, erhöht den Verwaltungsaufwand und kann zu Doppelverbeitragung sowie einer unnötigen Nutzung bzw. Kombination von mehreren Durchführungswegen führen.

Seit dem 01.01.2020 gilt für Pflichtversicherte in der gesetzlichen Krankenversicherung ein Freibetrag bei der Berechnung der Krankenversicherungsbeiträge auf Betriebsrenten, während für die Pflegeversicherung weiterhin nur eine Freigrenze existiert. Wird diese Freigrenze überschritten, sind auf die gesamte Betriebsrente Pflegeversicherungsbeiträge zu zahlen, was zu unnötiger Komplexität und Nachteilen für die Betroffenen führt.

Es besteht weiterhin kein Gleichklang zwischen den Schriftformerfordernissen im Nachweisgesetz und im Steuerrecht, obwohl eine Angleichung für Unternehmen erhebliche Einsparungen bringen würde. Im Steuerrecht, insbesondere in den §§ 4d und 6a EStG, ist aktuell die Schriftform für bestimmte Erklärungen und Nachweise vorgeschrieben. Dies erschwert digitale Prozesse und führt zu unnötigem bürokratischen Aufwand, während das Bürokratieentlastungsgesetz bereits erste Schritte zur Modernisierung gemacht hat.

Es besteht weiterhin kein Gleichklang zwischen den Schriftformerfordernissen im Nachweisgesetz und im Steuerrecht, obwohl eine Angleichung für Unternehmen erhebliche Einsparungen bringen würde. Die fehlende Digitalisierungsmöglichkeit erschwert die betriebliche Altersversorgung und verursacht unnötigen bürokratischen Aufwand.

Schriftformerfordernis bei Jahresabschlüssen

Der Hinterbliebenenbegriff in der betrieblichen Altersversorgung (bAV) ist aktuell eng gefasst, sodass weiter entfernte Angehörige nur dann leistungsberechtigt sind, wenn keine engen Hinterbliebenen existieren. Dies führt zu erhöhtem Verwaltungsaufwand, etwa bei der Verrechnung von Todesfalleistungen oder bei Prüfungen im Sterbegeldfall, und erschwert die Verbreitung der bAV über Entgeltumwandlung.

Die Änderungen im zweiten BRSBG zu § 100 EStG sehen eine Dynamisierung der Einkommensgrenzen und eine Erhöhung des Förderbetrags für die Geringverdienerförderung vor, was grundsätzlich begrüßt wird. Besonders die bisher fehlende Dynamik der Einkommensgrenzen führte dazu, dass Arbeitnehmer durch Lohnsteigerungen aus dem Förderkreis herausfallen konnten, obwohl sich ihre relative Einkommenssituation nicht verändert hat. In Analogie zum Altersvorsorgereformgesetz und zur besseren Verbreitung empfehlen wir eine Erhöhung des Förderprozentsatzes.

Jedes nicht zu führende Gerichtsverfahren ist auch Bürokratieabbau.

Die aktuelle Rechtsprechung zur betrieblichen Altersversorgung, insbesondere die Drei-Stufen-Theorie, führt dazu, dass Eingriffe in Versorgungsanwartschaften oft erst zum Leistungszeitpunkt gerichtlich überprüft werden können. Dies verursacht erhebliche Dokumentations- und Nachweispflichten über Jahrzehnte und erschwert Neuordnungen sowie die Beratungspraxis, da Arbeitgeber die relevanten Sachverhalte oft nicht mehr nachvollziehbar dokumentieren können. Zudem besteht Unsicherheit und ein hoher bürokratischer Aufwand, da die Rechtssicherheit erst sehr spät hergestellt wird.

Arbeitgeber müssen bei der Anpassungsprüfung laufender Leistungen nach § 16 BetrAVG entweder den Verbraucherpreisindex (VPI) oder die Nettolohnentwicklung vergleichbarer Arbeitnehmergruppen zugrunde legen, wobei der gesamte Zeitraum seit Rentenbeginn relevant ist. Für ältere Rentner fehlen oft verlässliche Daten zur Nettolohnentwicklung, was die Anpassungsprüfung erschwert und zu Unsicherheiten führt. Zudem ist unklar, ab wann die Auszahlung von Altersleistungen in Kapitalraten als laufende Leistung gilt und damit der Anpassungspflicht unterliegt.

Optionssysteme in der betrieblichen Altersversorgung (bAV) können die Verbreitung der bAV und den Bürokratieabbau fördern, da Arbeitnehmer nicht einzeln überzeugt werden müssen. Die im zweiten BRSG gefasste neue Möglichkeit für ein Optionsmodell ist jedoch zu eng gefasst und beschränkt die Anwendungsmöglichkeiten, insbesondere im Hinblick auf tariflich geregeltes Entgelt, wodurch das Potenzial der Optionsmodelle nicht ausgeschöpft wird.

Befristet Beschäftigte sind oft von arbeitgeberfinanzierten Zusagen zur betrieblichen Altersversorgung (bAV) ausgenommen, soweit dies überhaupt rechtlich als zulässige Gruppenbildung gilt. Dies führt dann zu keiner Beitragsleistung in dieser Zeit. Wird das Arbeitsverhältnis später entfristet, müssen für die Zeit der Befristung bAV-Beiträge nachgezahlt werden, wobei die steuerlichen Dotierungsgrenzen (§ 3 Nr. 63 EStG) eine nachträgliche steuerfreie Nutzung oft verhindern und zu einer unattraktiven Besteuerung führen.

Die Zustimmungspflicht nach § 150 Abs. 2 VVG gilt zwar nicht für den Bereich der bAV. Es ist aber rechtlich umstritten, ob diese Zustimmungspflicht auch die Rückdeckungsversicherung als Kapitalanlage / Finanzierung der bAV umfasst.

In § 25 PFAV sind die Solvabilitätskapitalanforderungen für Pensionsfonds definiert, wie bekannt müssen Pensionsfonds (PF) Eigenmittel vorhalten i.H.v.:

1) ~~4~~ 1% der DR, soweit der PF ein Kapitalanlagerisiko trägt

2) ~~1~~ 1% der DR, soweit der PF kein Kapitalanlagerisiko trägt und die Verwaltungskosten für mehr als fünf Jahre festgelegt sind

3) ~~25~~ 25% der Nettoverwaltungskosten, soweit der PF kein Kapitalanlagerisiko trägt und die Verwaltungskosten für höchstens fünf Jahre festgelegt sind

4) ~~Außerdem~~ 0,3% des Risikokapitals, soweit der PF das Risiko selbst trägt

- Der PF trägt das Kapitalanlagerisiko selbst, wenn er zugleich Beitrag und Höhe garantiert, soweit er es nicht durch Zukauf von Versicherungsschutz überträgt.

- Bei Zukauf von Versicherungsschutz trägt der Pensionsfonds kein Kapitalanlagerisiko, die Reduktion der Solvabilitätskapitalanforderungen wird aber auf 15% von Nr. 1 bzw. auf 50% von Nr. 4 begrenzt

Redundante Datenmeldungen durch EIOPA, EZB und BaFin-Anforderungen für regelmäßiges Meldewesen vermeiden

EbAV haben ganz unterschiedliche regelmäßige Meldeverpflichtungen gegenüber der BaFin sowie mittelbar gegenüber EIOPA und EZB, welche redundante Inhalte enthalten. Gegenüber der BaFin basieren die Meldeverpflichtungen unmittelbar auf dem VAG. Hier sind beispielsweise insbesondere die regelmäßigen Meldungen zur Kapitalanlage und der Bedeckung von maßgeblicher Bedeutung (siehe BaFin - Verfügungen - Sammelverfügung vom 19.03.2025 betreffend die Berichtspflichtigen Kapitalanlagen). Gegenüber EIOPA basieren die Meldungen auf dem Informationsersuchen von EIOPA an die BaFin zur Bekanntgabe von Pensionsdaten, welche die BaFin per Verordnung in Anlehnung an § 43a Absatz 1 Nummer 2 VAG als Verpflichtung an die EbAV weitergibt (siehe BaFin - News & Maßnahmen - BaFin setzt EIOPA-Vorgaben zu Pensionsdaten um). In den EbAV verursacht die Berichtserstattung insgesamt regelmäßig doppelten Aufwand aufgrund von verschiedenen Systematiken, obwohl der Inhalt vielfach redundant ist (insb. zu den Kapitalanlagen), sowie aufgrund des Zyklusses an Meldungen (durchgehend vierteljährlich bei großen EbAV mit über 1 Mrd. € Bilanzsumme).

Aktuell existiert eine Anforderung bezüglich der Cashflow-Projektionen (mit über 50 Jahren Projektionszeitraum), die bei den EbAV enormen Aufwand erzeugt. Auf diese sollte verzichtet werden.

Anzeigepflichten ändern

Mit der elektronischen Einreichung der Jahresabschlüsse bzw. Geschäftsberichte via MVP wurde die Pflicht eingeführt, entsprechende Begleitschreiben der Vorstands- bzw. Aufsichtsratsvorsitzenden einzureichen

pauschalierte Fluktuation, Steueraufkommen

#### Missbrauchsprüfung

Obwohl die Abfindung im laufenden Arbeitsverhältnis zulässig ist, muss die UK - im Gegensatz zu Direktversicherungen, Pensionskassen und Pensionsfonds - bei Abfindungen zusätzlich überprüfen, ob das Arbeitsverhältnis beendet wurde und sich Nachweise vorlegen lassen. Führt der AG die Abfindung mit eigenen Mitteln durch, muss die Unterstützungskasse aufwändig mit Folgebeiträgen anderer AN verrechnen und bis zur vollständigen Verrechnung zusätzliches Kassenvermögen für den AG ausweisen. Ohne eine solche Verrechnung könnte der Arbeitgeber die Betriebsausgaben für die übrigen aktiven Anwärter nicht mehr uneingeschränkt als Betriebsausgaben abziehen (segementierte Überdotierung, § 4d EStG) Der AG muss solange darauf achten, die Zuwendungen an die Unterstützungskasse auszusetzen und den Zahlungsverlauf erst wieder einzurichten, wenn das Verrechnungsguthaben aufgebraucht ist.

Die Übertragung von Anwartschaften einer Direktversicherung, Pensionskasse oder Pensionsfonds auf einen neuen Arbeitgeber ist seit vielen Jahren gesetzlich geregelt. Dabei hat der Gesetzgeber die Interessen der Arbeitnehmer an einer Fortführung der bAV mit den Interessen der Arbeitgeber an einer individuellen Gestaltung des Versorgungssystems in ihren Unternehmen in ein ausgewogenes Verhältnis gebracht. Die Versicherungsbranche flankiert dies durch ein freiwilliges Abkommen. Die von der Versicherungswirtschaft angestrebte Erweiterung um kongruent rückgedeckte Unterstützungskasse ist bislang nicht gelungen.

Anpassungsprüfungen gem. § 16 Abs. 1 BetrAVG sind für Arbeitgeber mit hohem Aufwand verbunden, Anpassungsentscheidungen aber zugleich konfliktträchtig und oft Gegenstand gerichtlicher Überprüfungen, die ihrerseits Aufwand und z.T. jahrelange Rechts- und finanzielle Planungsunsicherheit für Arbeitgeber verursachen. Daher sieht § 16 Abs. 3 BetrAVG pauschale Anpassungsregelungen vor, die den Prüfaufwand beim Arbeitgeber entfallen lassen.

Entgeltumwandlung reduziert Bemessungsgrundlage des Elterngeldanspruchs, so dass teilweise auf Entgeltumwandlung vor dem Elterngeldanspruch verzichtet wird

Aktuell sind die Funktionen des VMF und des VA eigenständig, warum dies so ist, ist unter EbAV II im Gegensatz zu Solvency II (dort gäbe es Interessenskonflikte) unklar. Dies führt zu erhöhten Dokumentations- und Berichtsanforderungen.

Das MVP Portal sollte benutzerfreundlicher gestaltet werden.  
Die aba hat der BaFin dazu im Juli 2025 verschiedene konkrete Vorschläge gemacht, die aufgegriffen werden sollten.

Erläuterungsbericht und versicherungsmathematisches Gutachten sind nicht zeitgleich

Die Anforderung für die KYC und GwG(AML)-Prozesse von Geschäftspartnern (z.B. Banken/Broker oder Dienstleister für die Interne Revision) sind in den letzten Jahren deutlich gestiegen. U.A. werden beglaubigte Kopien der Satzungen, der Vorstandsbescheinigungen oder Personalausweise angefordert. Satzung und Vorstandsbescheinigung werden von der BaFin ausgestellt bzw. genehmigt

Bei formale Anfragen an die BaFin gibt es keine verbindlichen Fristen zur Bearbeitung durch die BaFin

Einsicht in Unterlagen im Rahmen von örtlicher BaFin-Prüfung sollten auf nur bisher nicht eingereichte Unterlagen beschränkt werden

Fehlende Meldeübersicht der BaFin

Am 9. Juli 2024 ist das EU Geldwäschepaket in weiten Teilen in Kraft getreten, dieses ist bis zum 10. Juli 2027 durch die Verpflichteten zwingend umzusetzen. Da die Regelungen einen harmonisierten Ansatz innerhalb der EU verfolgen, werden die Besonderheiten der deutschen bAV aktuell nicht berücksichtigt. Insbesondere greifen die seinerzeit mit der BaFin vereinbarten Ausnahmen bei der Kundenidentifizierung eines bAV-Arbeitgebers (z.B. wirtschaftlich Berechtigter ist in der Direktversicherung stets der Arbeitnehmer) nicht mehr bzw. Ausnahmen sind aktuell nicht vorgesehen! Eine der besonders schmerzhaften Konsequenzen wäre, dass stets die Eigentümerstruktur des Arbeitgebers ermittelt und regelmäßig aktualisiert werden müsste. Dies führt zu einem kaum zu beherrschenden Arbeitsaufwand im Abschluss sowie in der Administration von bAV-Versorgungen, da alleine die Bestimmung der wirtschaftlichen Eigentümer gem. EU-VO sehr schwer wird und vermutlich sowohl die Kunden/Vermittler, als auch Auskunfteien etc. bemüht werden müssen. Für die Bestimmung der Richtigkeit der Angaben bedarf es wiederum speziell geschulten Personals.

Seit 2023 müssen Lohnsteuerbescheinigungen (Abrechnung von Firmenrenten aus Direktzusagen nach §19 EstG), bei der keine Steuer-ID vorliegt, per Papier an das jeweiligen Betriebsstättenfinanzamt gesandt werden. Bis 2022 war es möglich, dies über eine maschinell gebildete eTIN auch elektronisch zu ermöglichen. Dies bedeutet einen Rückschritt. Eine Abfrage von Steuer-IDs beim Finanzamt ist auch nur möglich, wenn der Rentner der Abfrage zugestimmt hat und bereits 2022 eine Meldung mittels eTIN erfolgt ist. D.h., bei allen Neurentner ohne Steuer-ID gibt es keine Möglichkeit der Nachfrage und der elektronischen Übertragung. Dies betrifft größtenteils Hinterbliebene im Ausland, die bisher noch nie in Deutschland tätig waren.

Erst nach erfolgloser Ausschöpfung aller Möglichkeiten darf die Rentenbezugsmitteilung im Wege des csv-Datei-Verfahrens übermittelt werden. Der eigentliche (abgelehnte) Datensatz wurde zu diesem Zeitpunkt, wenn dieses Sonderverfahren einsetzt, allerdings mindestens einmal bereits elektronisch gemeldet. Der abgelehnte Datensatz wird auf einen Datenträger geschrieben (z.B. CD) und dann per Post versandt.

## aba-Vorschläge zur Bürokratienentlastung (kurz, d.h. 2 max. 3 Sätze)

Die aba schlägt vor, den Anwendungsbereich der sog. Überzahlerbescheinigung auf Kapitalerträge aus Lebensversicherungen auszuweiten, um einen Gleichlauf mit anderen Kapitalerträgen herzustellen. Dadurch entfielen der Steuerabzug samt zugehöriger Pflichten für den Schuldner und die Erstattung im Veranlagungsverfahren für den Gläubiger, was beidseitig den Verwaltungsaufwand reduziert.

Die aba schlägt vor, Versicherungsleistungen an Steuerausländer steuerlich wie Zinsen und Investmenterträge zu behandeln und auf den KEST-Einbehalt zu verzichten. Dies würde den Verwaltungsaufwand für Kunden, Versicherungsunternehmen und das BZSt deutlich reduzieren und wäre völkerrechtlich konsistent mit dem OECD-Musterabkommen, das das Besteuerungsrecht dem Wohnsitzstaat zuweist.

Die aba empfiehlt, die Höchstgrenzen auf 48.000 € (12%-Grenze für überschreitende Beiträge) bzw. 72.000 € (4%-Grenze) pro Jahr anzuheben und künftig dynamisch an die Entwicklung der Beitragsbemessungsgrenze West oder der Bezugsgröße nach § 18 SGB IV zu koppeln. Dadurch würden Planungssicherheit geschaffen, Bürokratie reduziert und die betriebliche Altersversorgung gestärkt, da die Grenzen dauerhaft an die Lohnentwicklung angepasst wären.

Die aba schlägt vor, gesetzlich klarzustellen, dass eine aufsichtsrechtlich zulässige Rückdeckungsversicherung nicht zur KSt-pflicht führt, wenn die Rückdeckungsversicherung an die Versicherten verpfändet wird und ausschließlich zur Finanzierung der zugesagten Versorgungsleistungen dient. Bei der Frage der Körperschaftsteuerfreiheit sollte es auf die satzungsgemäße Regelung und tatsächliche Handhabung ankommen. Dies würde Rechtsunsicherheiten beseitigen und unnötige steuerliche sowie bürokratische Belastungen für Pensionskassen vermeiden.

Die aba schlägt vor, klarzustellen, dass die im VersAusglG enthaltenen Regelungen mit Bezug zum BetrAVG auch für Personen außerhalb des Geltungsbereichs des BetrAVG gelten. Dies würde die Verfahren vereinfachen und die Ermittlung des Ehezeitanteils sowie des Ausgleichswerts bei Direktzusagen deutlich erleichtern.

Die aba regt an, die Worte „mit Zustimmung des Steuerpflichtigen“ zu streichen, sodass die Information standardmäßig elektronisch erfolgen kann. Dies würde die Prozesse vereinfachen und den bürokratischen Aufwand für alle Beteiligten reduzieren.

Die aba schlägt vor, zusätzlich eine Nicht-Aufgriffsgrenze (Verspätungsquote) von z.B. 5% des Bestands einzuführen, sodass kleinere Fehlerquoten bei großen Beständen nicht sanktioniert werden. Dies würde den bürokratischen Aufwand verringern, da weniger Widerspruchsverfahren notwendig wären, und gleichzeitig einen Anreiz für eine hohe Datenqualität bietet, ohne die bestehende Höchstgrenze in Frage zu stellen.

Arbeitgeber mit Direktzusagen (DZ) und Unterstützungskassen (UK) sollten, obwohl sie nicht am Rentenbezugsmitteilungsverfahren teilnehmen, ebenfalls die Möglichkeit erhalten, Steuer-IDs für Zwecke der Digitalen Rentenübersicht über das Maschinelle Anfrageverfahren (MAV bzw. Massendatenabgleich) nach § 22a Abs. 5 EStG abzufragen. Ggf. hierfür notwendige Änderungen an § 139b AO müssten ebenfalls vorgenommen werden. Damit würde eine wesentliche Hürde für eine freiwillige Anbindung dieser Versorgungsträger an die Digitale Rentenübersicht beseitigt.

Auch für ab 1.1.2027 neu zustande gekommene Versorgungszusagen sollte es möglich bleiben, die Steuer-ID ohne vorherigen Versuch der Erhebung beim Betroffenen über das MAV-Verfahren nach § 22a EStG zu erheben. Dafür ist die Befristung gem. § 52 Abs. 30b EStG aufzuheben.

Die aba schlägt vor, zusätzliche Möglichkeiten zur Authentifizierung neben der eID bei der Nutzung der Digitalen Rentenübersicht zu ermöglichen. Das Verfahren zur PIN-Beschaffung für die eID ist zu vereinfachen. Eine Weiterentwicklung des derzeitigen Anfrageverfahrens mit dem Ziel, dass die DiGiRü auch als Kommunikationsweg für Mitteilungen der Versorgungsträger genutzt werden kann, sollte geprüft werden.

Die aba regt an, Rückdeckungsversicherungen generell aus dem Verwaltungsvermögen auszunehmen, um Klarheit zu schaffen und Rechtsunsicherheiten zu vermeiden. Dadurch würden aufwendige Einzelfallprüfungen und unnötige Verwaltungsverfahren entfallen, was die Bürokratie deutlich reduziert.

Die aba regt an, die Regelungen zur Vervielfältigerregelung zu vereinheitlichen und in einem aktualisierten BMF-Schreiben klarzustellen. Eine konsistente und umfassende Regelung würde die Rechtsanwendung vereinfachen und unnötige Rückfragen oder Bitten um verbindliche Auskünfte vermeiden.

Die im VAG geforderten Information der Versorgungsanwärter während der Anwartschaftsphase sollte auch über die DiGiRü zur Verfügung gestellt werden können

Aktuell kommt es zu doppelten Datenerfassungen, etwa bei der Gesetzlichen Rentenversicherung und bei Versorgungseinrichtungen. Hier wäre eine Vereinfachung dahingehend, dass die Daten nur einmal erfasst werden und alle Stellen darauf Zugriff haben, zu begrüßen.

Die aba schlägt vor, die Dotierungsgrenzen im Steuer- und Sozialversicherungsrecht bei Pensionskassen, Pensionsfonds und Direktversicherungen zumindest auf dem steuerlichen Niveau zu vereinheitlichen. Noch wirkungsvoller wäre ein vollständiger Wegfall oder eine deutliche Anhebung der Grenzen, um eine einheitliche Einbeziehung ganzer Belegschaften zu ermöglichen. Zudem sollte der verpflichtende Arbeitgeberzuschuss auch dann sozialabgabenfrei sein, wenn die 4%-Grenze überschritten wird, zumindest aber wenn diese durch Entgeltumwandlung nur ausgefüllt wird.

Die aba schlägt vor, auch für die Pflegeversicherung einen Freibetrag einzuführen, um die Beitragsabrechnung zu vereinfachen und die Belastung der Betriebsrentner zu reduzieren. Alternativ könnte eine Anhebung des Freibetrags oder die Rückkehr zum Rechtszustand vor 2004 die sogenannte „Doppelverbeitragung“ weiter begrenzen und die Bürokratie abbauen.

Die aba schlägt vor, das Schriftformerfordernis in den steuerlichen Vorschriften des § 4d und § 6a EStG durch die Textform zu ersetzen, wie es auch der Normenkontrollrat empfiehlt. Dadurch könnten digitale Verfahren einfacher umgesetzt, Prozesse beschleunigt und die Bürokratie für Unternehmen und Bürger spürbar reduziert werden.

Die aba fordert, die betriebliche Altersversorgung stärker zu digitalisieren und empfiehlt eine gesetzliche Klarstellung, dass die Anforderungen des Nachweisgesetzes nicht für die Entgeltumwandlung gelten. Dies würde die Prozesse vereinfachen und die Bürokratie für Unternehmen deutlich reduzieren.

Gesetzliches Schriftformerfordernis bzw. qualifizierte elektronische Signatur durch Textform ersetzen

Die aba schlägt vor, den Hinterbliebenenbegriff zu öffnen und die im BMF-Schreiben für DZ geregelte Rangfolge zu übernehmen, sodass auch weitere Angehörige leistungsberechtigt sind, wenn keine engen Hinterbliebenen vorhanden sind. Dies sollte möglichst für alle Durchführungswege, um Verwaltungsaufwand zu reduzieren und die bAV attraktiver zu machen; zudem könnte eine Vereinheitlichung des Sterbegeldes über alle Durchführungswege hinweg die Prozesse weiter vereinfachen.

Die aba begrüßt die Anhebung des Förderbetrags und die Kopplung der Einkommensgrenzen an die Beitragsbemessungsgrenze, um die Förderung langfristig praktikabler und weniger bürokratisch zu gestalten. Kritisch sieht sie jedoch das späte Inkrafttreten und die nicht vorgesehene Erhöhung des Förderprozentsatzes, da eine Anhebung auf 40–50% die Verbreitung der betrieblichen Altersversorgung bei Geringverdienern weiter stärken würde.

Die aba schlägt vor, die gerichtliche Überprüfbarkeit von Eingriffen in Versorgungsregelungen bereits zum Neuordnungszeitpunkt zu ermöglichen, etwa durch Feststellungsklagen oder objektive versicherungsmathematische Prognosen. Dadurch könnten Dokumentations- und Aufbewahrungspflichten reduziert und Rechtssicherheit zeitnah geschaffen werden, was Gerichtsverfahren und bürokratische Prozesse deutlich verringern würde. Eine Gesetzesänderung wäre hierfür erforderlich, um die bestehenden engen Vorgaben der Rechtsprechung zu überwinden.

Die aba schlägt vor, dem Arbeitgeber eine Wahlfreiheit bei der Anwendung der Indizes zu ermöglichen, sodass für ältere Rentner der VPI und für jüngere die Nettolohnentwicklung herangezogen werden kann, sofern die Gruppenbildung sachgerecht erfolgt. Außerdem sollte die Anpassungsprüfungspflicht für Kapitalraten nur dann greifen, wenn die Zahlungsdauer annähernd der durchschnittlichen Rentenbezugszeit einer lebenslangen Rente entspricht (z.B. mehr als 20 Jahre), um unnötige Prüfungen und Bürokratie zu vermeiden.

Die aba befürwortet ausdrücklich die Einführung betrieblicher Optionssysteme und empfiehlt, diese auch für tarifliches Entgelt zuzulassen, solange die Entscheidungshoheit bei den Tarifvertragsparteien bleibt. Zudem wird eine gesetzliche Klarstellung zum Verhältnis von Optionssystemen und Tarifvorbehalt sowie eine Überprüfung der Zuschusshöhe angeregt, um die Nutzung zu erleichtern und die Bürokratie weiter zu reduzieren.

Die aba schlägt vor, die Freibeträge der Jahre der Befristung nachträglich nutzen zu dürfen, sodass Nachzahlungen für die Zeit der Befristung steuerlich begünstigt werden können. Alternativ könnte die Regelung des § 3 Nr. 63 S. 4 EStG, die bereits für Nachzahlungen bei ruhendem Arbeitsverhältnis gilt, auch auf diesen Fall ausgeweitet werden, um unnötige steuerliche und bürokratische Belastungen zu vermeiden.

Wir schlagen eine Klarstellung zur Zustimmungspflicht bei Rückdeckungsversicherung vor, um die Rechtsunsicherheit zu beseitigen.

Zukauf von Versicherungsschutz durch Pensionsfonds: Doppelte Solvabilitätskapitalanforderungen sind zu vermeiden und daher die Solvabilitätsanforderungen beim Pensionsfonds auf § 25 Abs. 1 Nr. 3 PFAV zu begrenzen.

Die Anforderungen an EbAV durch die Meldewesen von BaFin, EZB und EIOPA reduzieren, v.a. durch Verzicht redundante Inhalte.

Das Informationsbedürfnis von EIOPA scheint unbegrenzt zu sein. Bei der Festlegung der EIOPA-Berichts-anforderungen sollten aber regelmäßig auch die damit verbundenen Kosten berücksichtigt werden. Wir regen an, vor Einführung neuer EIOPA-Berichts-anforderungen, wie z.B. Cashflow-Projektionen, Kosten-Nutzen-Analysen mit den betroffenen EbAV durchzuführen.

In Bezug auf das BaFin-Rundschreiben zur fachlichen Eignung und Zuverlässigkeit bei Aufsichtsräten sollte die mit hohem administrativen Aufwand verbundene und geringer Aussagekraft einhergehende Selbsteinschätzungspraxis abgeschafft werden. Die Pflicht, dass Änderungen bzgl. Zuverlässigkeit oder fachlicher Eignung bei Aufsichtsräten / Vorständen unverzüglich der BaFin mitzuteilen sind, führt ggf. dazu, dass innerhalb der EbAV ein umständlicher Prozess einzurichten sind, um dies nachzuhalten. Hier sollte eine Anzeigepflicht entfallen.

Verzicht auf Begleitschreiben der Vorstands/Aufsichtsratsvorsitzenden

Die aba empfiehlt, die Altersgrenze von 23 Jahren für den steuerlichen Ansatz von Zuwendungen an eine Unterstützungskasse ist vollständig abzuschaffen. Eine altersbezogene Zugangsbeschränkung ist weder systematisch begründbar noch mit den arbeitsrechtlichen Grundprinzipien der betrieblichen Altersversorgung vereinbar.

Die aba empfiehlt, dass Abfindungen aus der Unterstützungskasse auch im laufenden Dienstverhältnis ermöglicht werden, sofern sie arbeitsrechtlich zulässig vereinbart sind. Dadurch wird ein Gleichklang mit dem Arbeitsrecht und den übrigen Durchführungswegen der betrieblichen Altersversorgung hergestellt. Dies erhöht die Systemkohärenz und reduziert die Komplexität in der Praxis, insbesondere bei Versorgungssystemen mit mehreren Durchführungswegen.

Für Unterstützungskassen sollte - analog zum bestehenden Übertragungsabkommen bei Direktversicherung, Pensionskassen und Pensionsfonds - ein ähnliches Modell genutzt werden können.

Sowohl für die Übertragung von Anwartschaften aus einer Unterstützungskasse, als auch für eine private Fortführung einer solchen Anwartschaft durch die Arbeitnehmer liegen befreit detaillierte Vorschläge vor. Diese gilt es, auch im Hinblick auf die Aussage im Koalitionsvertrag zur Portabilität, rasch umzusetzen.

Der Arbeitnehmer wird in der kongruent rückgedeckten UK systematisch benachteiligt, weil die zur Vermeidung des Prüfungsaufwands bei arbeitgeberfinanzierten Zusagen zwingende und bei Entgeltumwandlungszusagen ohnehin gesetzlich vorgeschriebene jährliche Dynamisierung laufender Renten um jährlich 1% zu einem zwingenden Einschluss einer 1%-igen Rentengarantie in der Rückdeckungsversicherung führt. Das Ergebnis sind bei gleichem Beitrag im Vergleich zur Direktversicherung erheblich niedrigere Startrenten aus der Rückdeckungsversicherung der U-Kasse, denn bei der Direktversicherung genügt es alle Überschüsse zur Rentenlaufzeit Leistungserhöhend zu verwenden. Bei U-Kassenzusagen, die auf eine Rückdeckungsversicherung verweisen, sollte die gesetzliche Regelung für Direktversicherungen übernommen werden.

Entgeltumwandlung bei Bemessungsgrundlage fürs Elterngelt nicht abziehen

Unter EbAV II sollte die Rolle des VMF in die VA integriert werden.

Aus Sicht der Nutzer sollte das MVP-Portal zeitnah weiterentwickelt werden, und zwar mit dem Ziel einer benutzerfreundlichen Gestaltung und unter Einbeziehung der Nutzer. Sinnvoll wäre es dabei, vor Einführung neuer Verfahren den einschlägigen Verbänden eine Rückmeldemöglichkeit zu den Prozessbeschreibungen zu geben und ggf. durch einzelne Unternehmen testen zu lassen.

Zusammenlegung von Erläuterungsbericht und versicherungsmathematischem Gutachten

KYC-Prozesse vereinfachen, bspw. Zentrales Auskunftsregister der BaFin für EbAV

Verbindliche Bearbeitungsfristen der BaFin

Örtliche Prüfungen

Digital verfügbare Gesamtübersicht der BaFin zu Terminen und einzureichenden Unterlagen einführen

Im Hinblick auf Direktversicherungen unterstützen wir die Forderung des GDV auf sektorspezifische Erleichterungen für die bAV entsprechend der bisherigen BaFin Verwaltungspraxis

Elektronische Übermittlung an das Betriebsstättenfinanzamt ermöglichen

## aba-Vorschläge zur Bürokratienentlastung (Lösung ausführlich)

Erweiterung des Anwendungsbereichs für die Abstandnahme vom Steuerabzug auf Kapitalerträge aus kapitalbildenden Lebensversicherungen i.S.d. § 43 Abs. 1 S. 1 Nr. 4 i.V.m. § 20 Abs. 1 Nr. 6 EStG bei Vorlage sog. Überzahlerbescheinigungen (§ 44a Abs. 5 EStG), sodass insoweit ein Gleichlauf u.a. mit den Zinsen aus sonstigen Kapitalforderungen i.S.d. § 43 Abs. 1 S. 1 Nr. 7 i.V.m. § 20 Abs. 1 Nr. 7 EStG („übliche Bankerträge“) hergestellt wird.

Sog. Überzahlerbescheinigungen können betriebliche Gläubiger, bei denen auf Grund der Art ihrer Geschäfte die Kapitalertragsteuer (KESt) auf Dauer höher wäre als die gesamte festzusetzende Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer, beantragen und dem Schuldner der Kapitalerträge vorlegen. Die Ausweitung des Anwendungsbereichs wie oben vorgeschlagen würde einerseits zur Reduktion von Verwaltungsaufwand seitens des Schuldners der Kapitalerträge (Wegfall des Einbehalts, der Anmeldung und Abführung der KESt sowie der Ausstellung der KESt-Bescheinigung) führen. Korrespondierend hierzu wäre der Verwaltungsaufwand auch auf Seiten des Gläubigers/Steuerpflichtigen reduziert, da er sich die „überzahlte“ KESt nicht mehr im Wege des

Wird eine Kapitalleistung aus einer Lebensversicherung an einen im Ausland ansässigen Kunden (Steuerausländer) ausgezahlt, so ist auf die darin enthaltenen Erträge Kapitalertragsteuer (KESt) einzubehalten. Bei üblichen Bankerträgen (z.B. Zinsen) oder Erträgen aus Investmentfonds ist bei Steuerausländern in der Regel keine KESt einzubehalten. Letztere Erträge gelten gem. § 49 EStG nicht als inländische Einkünfte, wenn kein Inlandsbezug vorliegt, erstere jedoch schon. Der Kunde kann sich die auf die Kapitalleistung einbehaltene KESt zwar beim Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) auf Antrag erstatten lassen, jedoch ist dieses Verfahren für den Kunden insbesondere bei gleichzeitigem Bezug von üblichen Bankerträgen oder Erträgen aus Investmentfonds unverständlich. Auch führt dieses Verfahren bei ihm im Vergleich zu den anderen oben genannten Erträgen zu einem erheblichen organisatorischen Mehraufwand (u.a. Einholen der steuerlichen

Ansässigkeitsbescheinigung, Ausfüllen des Erstattungsantrags, Vorlage einer KESt-Bescheinigung). Daneben kann er auch erst mit einer erheblichen zeitlichen Verzögerung über die zunächst einbehaltenen Beträge verfügen (u.a. aufgrund der Bearbeitungszeiten beim BZSt).

Eine Gleichbehandlung der Erträge aus einer Lebensversicherung mit den üblichen Bankerträgen und Erträgen aus Investmentfonds (d.h. kein Einbehalt von KESt bei Steuerausländern) und ein damit einhergehender Abbau von Bürokratie würde beim Kunden (keine Antragstellung), beim Versicherungsunternehmen (kein Einbehalt von KESt, keine Ausstellung der Kapitalertragsteuerbescheinigung) und beim BZSt (weniger Bearbeitungsfälle mit Erstattungsanspruch) zu einer erheblichen Erleichterung führen. Daneben kann der Kunde auch erst mit einer erheblichen zeitlichen Verzögerung über die zunächst einbehaltenen Beträge verfügen (u.a. aufgrund der Bearbeitungszeiten beim BZSt, Liquiditätsnachteil).

Eine Gleichbehandlung von Versicherungsleistungen und Zinsen wäre u.E. aus verschiedenen Gründen sinnvoll.

Pensionskassen und Unterstützungskassen sind unter bestimmten Voraussetzungen von der Körperschaftsteuer befreit. Erforderlich ist u. a., dass die gewährten Leistungen bestimmte Grenzwerte nicht überschreiten. Die letzte Anpassung der Höchstgrenzen fand vor nunmehr über 25 Jahren statt.

Wir empfehlen eine deutliche Anhebung der Höchstgrenzen aus § 2 KStDV, da ansonsten die durch steuerbefreite Pensionskassen und Unterstützungskassen gewährten Versorgungsleistungen deutlich hinter dem Kaufkraftverlust der letzten Jahrzehnte zurückbleiben. In diesem Sinne zielführend wäre weiterhin eine im Zeitverlauf automatisch erfolgende Anpassung der Höchstgrenzen.

Die Nichtanhebung der Höchstgrenzen in §§ 2,3 KStDV zwingt Arbeitgeber mit eigenen UK in aufwändigere Konstrukte ihrer bAV (etwa eine Abbildung über 2 Durchführungswege), um die Höchstgrenzen nicht zu überschreiten.

Aufgrund schon seit Jahrzehnten bestehender Satzungsbestimmungen haben einige Pensionskassen Rückdeckungsversicherungen abgeschlossen, was nach den Bestimmungen des VAG Pensionskassen grundsätzlich erlaubt ist. Nach einem jüngeren BFH-Urteil stellt die Erbringung von Leistungen als Rückdeckungsversicherung die Befreiung von der Körperschaftsteuer in Frage. Dabei bleibt unberücksichtigt, dass Sinn und Zweck der Rückdeckungsversicherung die Finanzierung einer betrieblichen Altersversorgung über steuerlich im Regelfall ebenfalls anerkannte Durchführungswege (Direktzusage, Unterstützungskasse) ist. Diese Problematik ist auch der BaFin bekannt. Durch eine Gesetzesänderung im KStG sollte klargestellt werden, dass eine aufsichtsrechtlich zulässige Rückdeckungsversicherung dann nicht zu Steuerpflicht führt, wenn die

Das VersAusglG nimmt an verschiedenen Stellen Bezug zu Leistungen/Anwartschaften im Sinne des BetrAVG, z.B. in § 2 Abs. 2 Nr. 3 VersAusglG und in § 17 VersAusglG.

Dies führt dazu, dass bei Personen, die nicht in den Geltungsbereich des BetrAVG fallen, andere Regelungen zur Anwendung kommen als bei Arbeitnehmern, die vom BetrAVG erfasst sind. Insbesondere bei Statuswechseln, z.B. von Arbeitnehmer zu beherrschendem Gesellschafter-Geschäftsführer oder vice versa, bedeutet dies eine deutlich komplexere Ermittlung des Ehezeitanteils und Ausgleichswerts bei Direktzusagen.

Eine explizite Klarstellung, dass die Regelungen im VersAusglG mit Bezug zum BetrAVG auch für Personen

In § 93c Abs. 1 Nr. 3 AO steht: „Die mitteilungspflichtige Stelle hat den Steuerpflichtigen darüber zu informieren, welche für seine Besteuerung relevanten Daten sie an die Finanzbehörden übermittelt hat oder übermitteln wird. Diese Information hat in geeigneter Weise, mit Zustimmung des Steuerpflichtigen elektronisch, und binnen angemessener Frist zu erfolgen. Auskunftspflichten nach anderen Gesetzen bleiben unberührt.“

Es wird im Sinne einer intendierten Bürokratiereduktion angeregt, die Worte „mit Zustimmung des Steuerpflichtigen“ zu streichen.

§ 22a Abs. 5 EStG lautet: „Wird eine Rentenbezugsmitteilung nicht innerhalb der in § 93c Absatz 1 Nummer 1 der Abgabenordnung genannten Frist übermittelt, so ist für jeden angefangenen Monat, in dem die Rentenbezugsmitteilung noch aussteht, ein Betrag in Höhe von 10 Euro für jede ausstehende Rentenbezugsmitteilung an die zentrale Stelle zu entrichten (Verspätungsgeld) ... Das von einer mitteilungspflichtigen Stelle zu entrichtende Verspätungsgeld darf 50 000 Euro für alle für einen Veranlagungszeitraum zu übermittelnden Rentenbezugsmitteilungen nicht übersteigen.“

Die Praxis ist mit dieser Regelung einverstanden, insbesondere mit dem Betrag in Höhe von 10 EUR und der Höchstgrenze von 50.000 EUR. Allerdings führt die Regelung für Einrichtungen mit sehr großen Beständen trotz einer hohen Gütequote zu einer gewissen Unwucht. Es wird angeregt, die bestehende Regelung durch eine Nicht-

Das MAV-Verfahren sollte für Arbeitgeber mit Direktzusagen (DZ) und Unterstützungskassen (UK) geöffnet werden. § 11 RentÜG erlaubt zwar die Nutzung anderweitig rechtmäßiger erhobener Steuer-IDs für Zwecke der Digitalen Rentenübersicht. Allerdings verbleiben für Arbeitgeber mit Direktzusagen dessen ungeachtet Datenlücken, z.B. bei unverfallbar ausgeschiedenen Arbeitnehmern, deren Steuer-ID nie erfasst wurde (z.B. bei einem Ausscheiden vor 2008) oder deren Steuer-IDs nach dem Ablauf von steuerrechtlicher Aufbewahrungs- und Nachweisfristen gelöscht wurden. U-Kassen verfügen in der Anwartschaftsphase regelmäßig nicht über die Steuer-ID, die sie erst im Zuge der Bewilligung von Versorgungsleistungen normalerweise erstmals verarbeiten. Es zeigt sich, dass die derzeit notwendige Einsammlung der Steuer-IDs direkt beim Versorgungsberechtigten nur

MAV-Verfahren im Rahmen der DigiRÜ: Durch die Änderungen an § 22a EStG im Rahmen des Jahressteuergesetz 2024 ist die Nutzung des MAV-Verfahrens zur Erlangung der Steuer-ID zwar für die Träger der betrieblichen Altersversorgung auch über den 31.12.2026 hinaus möglich. Bei nach 1.1.2027 begründeten Vertrags- oder Versicherungsverhältnisse ist die Abfrage aber an die Voraussetzung eines erfolglos gebliebenen Versuchs, der Erhebung beim Betroffenen geknüpft. Dies schafft unnötigen bürokratischen Aufwand und die fortbestehende

Neben eID (für Inhaber von Personalausweisen, eID-Karte für EU-Bürger und Aufenthaltstiteln) sollten weitere Authentifizierungsmittel zugelassen werden. Dies würde wiederum der Vereinfachung dienen. Die durch die Abschaffung des "Rücksetzbriefs" deutlich erschwerte Wiedererlangung der PIN (z.B. nach Verlust) sollte wieder erleichtert werden.

Langfristig sollte geprüft werden, das derzeitige Anfrageverfahren (das nur von Anwärtern ausgelöst werden kann) so weiterzuentwickeln oder zu ergänzen, dass die DiGiRü auch als Kommunikationsweg für Mitteilungen

Nicht nur Babyboomer gehen in Rente, auch Betriebe brauchen Nachfolger. Vererbtes/verschenktes Betriebsvermögen ist in der Erbschaftsteuer privilegiert, es sei denn es besteht aus schädlichem Verwaltungsvermögen.

Wird ein Betrieb, der seinen MA z.B. Pensionszusagen mit einer RDV zugesagt hat, ist dies wohl dann nicht zum schädlichen Verwaltungsvermögen zuzurechnen, wenn die RDV dauerhaft der Erfüllung von Altersversorgungsverpflichtungen dienen („Zweckexklusivität“) und dem Zugriff aller übrigen Gläubiger entzogen ist.

Es wäre m.E. aber sehr sinnvoll, die RDV generell aus dem Verwaltungsvermögen auszunehmen, um Unklarheiten hinsichtlich der Begriffe "dauerhaft" zu vermeiden - dazu gibt es auch Stimmen aus der Literatur.

BMF 12.8.2021 Rz 43 regelt den Zusammenhang mit der Beendigung des Ausscheides bei der Vervielfältigerregelung

R 40b.1 S. 1 2. HS und S. 2 Abs. 11 LStR 2023 präzisieren das - aber nur für Vervielfältigung mit 40b-Verträgen. Das sollte aus unserer Sicht vereinheitlicht werden, z.B. im nächsten Update des großen BMF- Schreibens zur steuerlichen Förderung der bAV

Die im VAG geforderten Information der Versorgungsanwärter während der Anwartschaftsphase sollte auch über die DiGiRü zur Verfügung gestellt werden können. So können Kosten und Aufwand der EbAV und bei Direktversicherungen zur zusätzlichen Bereitstellung (und Sicherung) der individuellen Informationen entfallen. Dieser Digitalisierungsschritt könnte durch das Recht des Versorgungsanwärters, eine alternative Form der Bereitstellung zu fordern, flankiert werden.

Die aba schlägt vor, alle EbAV in den Datenaustausch mit der DRV einzubeziehen und hierfür einen Auskunftsanspruch sowie eine erweiterte Datenverarbeitungsbefugnis gesetzlich zu verankern. Dadurch könnten Daten einmalig erfasst und von allen relevanten Stellen genutzt werden, was die Verwaltung erheblich vereinfacht und die Feststellung von Leistungen erleichtert.

Der steuerliche Dotierungsrahmen bei Direktversicherungen, Pensionsfonds und Pensionskassen von 8% der BBG der GRV und die sozialabgabenfreie Dotierung in Höhe von 4% der BBG der GRV fallen weit auseinander. Das ist komplex und stößt bei Arbeitgebern und Arbeitnehmern auf Unverständnis.

Zur Reduzierung dieser Komplexität, und um dadurch entstehende Fälle der „Doppelverbeitragung“ zu beseitigen, sollten die Dotierungshöchstgrenzen im Steuer- und Sozialversicherungsrecht zumindest auf dem steuerlichen Niveau vereinheitlicht werden. Um entsprechende Prüfung hatte auch der Bundesrat in seiner Stellungnahme zum 2. BRSG-E gebeten.

- Wir setzen uns dafür ein, die Grenzen anzugleichen. Ein Gleichziehen der Dotierungsgrenzen in der Sozialversicherung und im Steuerrecht würde der Vereinfachung dienen.

- Noch wirksamer wäre es, sie ganz fallen zu lassen oder deutlich anzuheben - dadurch könnten ganze Belegschaften einheitlich in einen dieser Durchführungswege einbezogen werden. Es ließe sich für Arbeitgeber die Zahl der Durchführungswege reduzieren.

- Mindestens halten wir es jedoch für erforderlich, bei einer Entgeltumwandlung auch den verpflichtenden

Mit dem GKV-Betriebsrentenfreibetragsgesetz wurde zum 01.01.2020 für Pflichtversicherte (nicht also für freiwillig Versicherte) ein Freibetrag bei der Ermittlung des Krankenversicherungsbeitrages auf Betriebsrentenleistungen eingeführt. Für Betriebsrentenanteile, die über dem Freibetrag liegen, muss ein Krankenversicherungsbeitrag abgeführt werden. Für den Pflegeversicherungsbeitrag gilt allerdings weiterhin nur eine (gleichhohe) Freigrenze. Wird diese überschritten, müssen von der vollen Betriebsrente Pflegeversicherungsbeiträge abgeführt werden. Das führt zu einer unnötigen Komplexität der Beitragsabrechnung. Auch für die Pflegeversicherung sollte daher ein Freibetrag eingeführt werden. Den Umfang

Die Koalition möchte Deutschland auf eine digitale Überholspur bringen. Ein kleiner aber wichtiger Baustein dafür ist das konsequente Ersetzen der Schriftform durch Textform. Das Bürokratieentlastungsgesetz hat einen guten Anfang gemacht – doch es geht noch mehr. Alle Vorschriften, die hinsichtlich der bAV ein Schriftformerfordernis enthalten, wie etwa das Steuerrecht, sollten, wie es auch der Normenkontrollrat anregt, dringend dahingehend geändert werden, dass das Schriftformerfordernis durch ein Textformerfordernis ersetzt wird.

Besonders wichtig wäre es, in den §§ 4d und 6a EStG die Schriftform durch die Textform zu ersetzen, da dies die bürokratischen Aufwände erheblich reduzieren würde und digitale Verwaltung ermöglichen würde. Eine weiterer

Schlecht ist, dass wir immer noch keinen Gleichklang haben zwischen den Schriftformerfordernissen im Nachweisgesetz und im Steuerrecht. Und dies, obwohl das den Staat nichts gekostet hätte. Die Unternehmen könnten aber viel einsparen. Es bleibt daher bei unseren Forderungen: Die betriebliche Altersversorgung muss digitaler werden (dürfen). Wir empfehlen zudem eine gesetzliche Klarstellung, dass die Anforderungen des

Die Unterzeichnung bzw. Einreichung von Jahresabschlüssen (Vorstand / Aufsichtsrat) und Sicherungsvermögensverzeichnissen (Vorstand) durch die EbAV gegenüber der BaFin sowie die Bestätigung des Treuhänders zu Entnahmen aus dem Sicherungsvermögen bedürfen der Schriftform bzw. der qualifizierten elektronischen Signatur bzw. eines gesonderten Nachweises. Dies sind (weitere) Beispiele, bei denen sich das Schriftformerfordernis gegen ein Textformerfordernis ablösen ließe.

Eine Öffnung des Hinterbliebenenbegriffs mit der im BMF-Schreiben vom 18.09.2017 (IV C 6 – S 2176/07/10006, BStBl 2017 I S. 1293), Rz. 11, geregelten Rangfolge - d.h. weite Hinterbliebene sind nur dann leistungsberechtigt, wenn es keine engen Hinterbliebenen gibt - würde zum einen die Verbreitung der bAV über Entgeltumwandlung erhöhen, zum anderen auch auf Seiten der Versorgungsträger Aufwände reduzieren.

So wäre z.B. bei einer Unterstützungskasse keine aufwändige Verrechnung vorhandenen Kassenvermögens in Folge eines Todesfalls ohne enge Hinterbliebene mit den Folgebeiträgen des Arbeitgebers (für andere Arbeitnehmer) nötig. Zudem würden die üblichen Prüfungen bei Sterbegeldzahlungen, z.B. wenn Versicherungen in mehreren Durchführungswege bestehen, wegfallen.

Eine Einführung nur für Neuzusagen würde für rückgedeckte Unterstützungskassen eine spürbare Entlastung der heutigen Gemengelage (nicht auszählbare nur mit Folgebeiträgen verrechenbare Todesfalleistungen) erst in vielen Jahren bringen.

Die Regelung müsste unterschiedslos für AG-finanzierte wie auch Entgeltumwandlung sowie nur für Neuzusage ab einem bestimmten Termin lediglich als Kann-Regelung des Arbeitgebers gelten.

Für eine Öffnung des Hinterbliebenenbegriffs könnte der entsprechende Abschnitt im großen BMF-Schreiben angepasst werden. Aufgrund von Verwaltungsschwierigkeiten müsste die Erweiterung gleichzeitig für Entgeltumwandlung wie auch arbg.finanzierte bAV erfolgen.

Die Änderungen im zweiten BRSG in § 100 EStG (Dynamisierung der Einkommensgrenzen, Erhöhung des Förderbetrags) sind zu begrüßen. Insbesondere die Dynamisierung der Einkommensgrenzen reduziert bürokratische Hemmnisse.

Um den Ausbau der bAV vor allem bei Arbeitnehmern mit unterdurchschnittlichem Einkommen zu forcieren, regen wir an, den Förderprozentsatz von 30% auf 40% bis 50% anzuheben. Das Inkrafttreten erst zum 1. Januar 2027 halten wir für zu spät und aus betrieblicher Praxis nicht für erforderlich.

Die Geringverdienerförderung nach § 100 EStG ist seit ihrer Einführung 2018 eine Erfolgsgeschichte. Es ist daher zielführend, das Konzept, Arbeitgeber durch einen leicht administrierbaren Förderbeitrag zu motivieren, Betriebsrentenversprechen zu erteilen, auszubauen. Es ist auch folgerichtig, wenn die monatliche Einkommensgrenze dynamisch auf 3% der jährlichen BBG in der allgemeinen Rentenversicherung festgelegt wird. So kann der Tatsache entgegengewirkt werden, dass regelmäßige Lohn- und Gehaltssteigerungen dazu führen, dass Arbeitnehmer aus dem Kreis der Begünstigten herauswachsen, obwohl sich ihre relative

Jedes nicht zu führende Gerichtsverfahren ist auch Bürokratieabbau. Es könnten Dokumentations- und Nachweispflichten und die damit zusammenhängenden Aufbewahrungspflichten entfallen. Zentraler Punkt ist die Herbeiführung von Rechtssicherheit bei Neuordnungen. Besitzstände der zweiten Stufe können derzeit nur zum Leistungszeitpunkt rechtsgültig festgestellt werden. Die aba regt eine Gesetzesänderung, nach der eine Feststellung zum Neuordnungszeitpunkt möglich wird, an. Dies könnte durch die Festlegung von Kriterien der Prognose (z.B. durch Richter) oder durch ermöglichte Feststellungsklagen zum Neuordnungszeitpunkt hergestellt werden. Die Ermöglichung einer Feststellungsklage sowie eine entsprechende Ausschlussfrist für eine Klage zum Neuordnungszeitpunkt wäre eine Frage des Gesetzes, nicht der Richter.

Im Rahmen der Anpassungsprüfung kann der Arbeitgeber zwischen VPI-Anpassung oder der Anpassung nach den Nettolöhnen vergleichbarer Arbeitnehmergruppen des Unternehmens wählen. Es kommt immer auf den gesamten Zeitraum von Rentenbeginn bis zum jeweiligen Anpassungstichtag an. Für ältere Rentner liegen jedoch oft keine zuverlässigen oder nur unvollständige Daten vor. Daher stellt sich die Frage, ob die Anpassungsprüfung für jüngere und ältere Rentner getrennt nach VIP und Nettolohnentwicklung gewählt werden kann. Dabei käme es auf die Gleichbehandlung nach Gruppenbildung an. Zudem wird hinterfragt, ob weitere Indizes neben denjenigen in § 16 Abs. 2 BetrAVG genannten angesetzt werden könnten.

Ein zweiter Themenblock beschäftigt sich mit der Anpassungsverpflichtung bei Altersleistungen in Kapitalraten.

Mit einem Optionsmodell wird neben einer Verbreitung der bAV auch ein Bürokratieabbau erreicht, da die Arbeitnehmer nicht einzeln überzeugt werden müssen. Seit langem ist empirisch belegt, dass durch Optionssysteme ein wesentlich höherer Durchdringungsgrad der Entgeltumwandlung erreicht und damit die Verbreitung der bAV gefördert werden kann.

Gemäß der Neuregelung in § 20 Abs. 3 BetrAVG in der Fassung nach dem zweiten BRSG ist die Einführung eines Optionssystems nur dann zulässig, wenn die umzuwandelnden Entgeltansprüche nicht in einem bestehenden oder üblicherweise einschlägigen Tarifvertrag geregelt sind. Da es nur wenige Branchen und Bereiche gibt, in denen Entgeltansprüche nicht tarifvertraglich geregelt sind, wird dadurch der Anwendungsbereich der betrieblichen Optionssysteme unnötigerweise auf Umwandlungen nichttariflichen Entgelts beschränkt. Ein Schub zur Verbreitung der bAV ist daher durch die vorgesehene Regelung nicht zu erwarten.

Die aktuelle Fassung des § 20 Abs. 3 BetrAVG ist zu eng und begrenzt die mögliche positive Wirkung des Optionsmodells auf sehr wenige Fälle. Deswegen sollten – vorbehaltlich des § 20 Abs. 1 BetrAVG – (rein) betriebliche Optionsmodelle auch für die Umwandlung tariflichen Entgelts zugelassen werden. Es entstünden weder für die Tarifvertragsparteien noch für die Arbeitnehmer Nachteile: Zum einen läge die Entscheidungshoheit, ob tarifvertragliches Entgelt umgewandelt werden darf, auch weiterhin bei den Tarifvertragsparteien, § 20 Abs. 1 BetrAVG. Zum anderen müssten die Betriebsparteien auch im Rahmen (rein) betrieblicher Optionssysteme zwingend die engen „Leitplanken“ des § 20 Abs. 2 BetrAVG beachten, die auf den Schutz des Arbeitnehmers gerichtet sind.

Wir würden eine Rückkehr zum ursprünglichen BMAS Referentenentwurf für das zweite BRSG aus dem Jahre 2024 begrüßen.

Der Referentenentwurf aus dem Jahr 2024 sah ein Optionssystem ohne tarifvertragliche Grundlage in einer Betriebs- oder Dienstvereinbarung vor. Zu der damals avisierten Regelung gab es diejenigen rechtlichen Bedenken, dass die Tarifsperre explizit nachrangig sein müsste und das Verhältnis zum Tarifvorbehalt in § 20 Abs. 1 BetrAVG zu klären sei, um für die Versorgungsträger keine rechtlichen Risiken zu erzeugen.

Aus betriebsverfassungsrechtlicher Sicht sollte ein § 20 Abs. 3 BetrAVG in der Fassung des RefE von 2024 als Ausnahmvorschrift (lex specialis) zu § 77 Abs. 3 Satz 1 BetrVG formuliert werden. Dies wäre rechtspolitisch auch gerechtfertigt, denn mit einer Zulässigkeit (rein) betrieblicher Optionsmodelle auch für tarifliches Entgelt würde das mit § 20 Abs. 3 BetrAVG verfolgte Ziel, den Durchdringungsgrad der Entgeltumwandlung und damit die Sowie befristet Beschäftigte von einer arbeitgeberfinanzierten Zusage ausgenommen sind und dies als nicht diskriminierend und rechtlich zulässige Gruppenbildung bewertet wird, wurde für diese Personengruppe auch keine Beiträge bzw. Zuwendungen zur betrieblichen Altersversorgung geleistet. Wird das Arbeitsverhältnis dann aber entfristet, ist der Arbeitnehmer auch für die Zeit der Befristung berechtigt, bAV-Beiträge zu erhalten. Diese Zeit wird in den Anspruchszeitraum / Berechnungszeitraum einbezogen. Aufgrund der steuerbegünstigten jährlichen Dotierungsgrenzen in § 3 Nr. 63 EStG müssen Nachzahlungen für den Personenkreis oftmals besteuert werden (unattraktive vorgelagerte individuelle Besteuerung). Bei solchen Nachzahlungen sollten die

Die Zustimmungspflicht nach § 150 Abs. 2 VVG gilt zwar nicht für den Bereich der bAV. Es ist aber rechtlich umstritten, ob diese Zustimmungspflicht auch die RDV als Kapitalanlage / Finanzierung der bAV umfasst. Eine Klarstellung wäre hilfreich, um die Rechtsunsicherheit zu beseitigen bzw. um die Zustimmungseinholung

Wir regen folgende Vereinfachungen an:

- Bei Zukauf von Versicherungsschutz werden die Solvabilitätskapitalanforderungen schon durch das Lebensversicherungsunternehmen erfüllt.
- Der Pensionsfonds muss also lediglich die Fortführung der Geschäfte sicherstellen.
- Daher wäre die Solvabilitätsanforderung bei Zukauf von Versicherungsschutz auf die Nr. 3 zu begrenzen, da das identische Risiko vorliegt wie wenn der Pensionsfonds kein Kapitalanlagerisiko trägt.

Redudante Datenmeldungen vermeiden

- Soweit Daten im EIOPA/EZB-Meldewesen berichtet werden, Verzicht auf das entsprechende BaFin-Meldewesen (z.B. die quartalsweisen Berichte zur Kapitalanlage bei Pensionsfonds)

Der geringfügige Mehrwert dieser Anforderung rechtfertigt die dafür erforderlichen Aufwände jedoch nicht. Wir schlagen daher vor, darauf zu verzichten.

Neue Rundschreiben zur Zuverlässigkeit und fachl. Eignung

- Verzicht auf die Anzeige der (Absicht der) Wiederbestellung von Aufsichtsräten und Geschäftsführern im Rahmen des Bürokratieabbaus ist zu begrüßen
  - Zugleich wird aber die Pflicht eingeführt, dass Änderungen bzgl. Zuverlässigkeit oder fachl. Eignung bekannt werden, unverzüglich der BaFin mitzuteilen sind
  - Unklar ist dabei, ob die EbAV aktiv nach solchen Änderungen fragen muss, und wann die EbAV von solchen Änderungen Kenntnis erlangt
  - Mit der Vereinfachung i.R.d. Bürokratieabbaus wird also zugleich eine neue, und dazu noch unbestimmte, Anzeigepflicht eingeführt.
  - Vorschlag: Rückkehr bzgl. der Anzeige bei Wiederbestellungen auf den Stand der Merkblätter vor Dez. 2023. FV
- PK: BaFin-Rundschreiben zur Zuverlässigkeit und fachlicher Eignung
- Die Pflicht, dass Änderungen bzgl. Zuverlässigkeit oder fachlicher Eignung bei Aufsichtsräten / Vorständen unverzüglich der BaFin mitzuteilen sind, führt ggf. dazu, dass innerhalb der EbAV ein umständlicher Prozess einzurichten sind, um dies nachzuhalten. Hier sollte eine Anzeigepflicht entfallen.

Es stellt sich die Frage, ob solche Begleitschreiben mit Namensangabe in Textform notwendig sind, um die JA-Unterlagen in Textform einzureichen, und ob nicht einfach darauf verzichtet werden kann. Gleiches gilt ebenfalls für die elektronische Einreichung von Sicherungsvermögensverzeichnissen

Die Altersgrenze von 23 Jahren für den steuerlichen Ansatz von Zuwendungen an eine Unterstützungskasse ist ersatzlos abzuschaffen oder zumindest an die arbeitsrechtlichen Unverfallbarkeitsregelungen anzupassen. Sie ist systematisch überholt, rechtlich nicht mehr tragfähig und steht einer zeitgemäßen Ausgestaltung der betrieblichen Altersversorgung entgegen.

R 5.4 Abs. 3, Satz 3 Nr. 1 wird um folgenden Satz 3 ergänzt:  
"Zulässig sind auch Abfindungen im laufenden Arbeitsverhältnis."

Im Jahr 2009 wurde ein Vorschlag dem BMF vorgelegt. Das Abkommen würde den Fall behandeln, dass ein Arbeitnehmer oder eine ihm nach § 17 Abs. 1 S. 2 BetrAVG gleichgestellte Person den Arbeitgeber wechselt, dem sowohl vom bisherigen als auch vom neuen Arbeitgeber eine kongruent rückgedeckte Unterstützungskassenzusage erteilt wurde bzw. wird. Ziel des Abkommens ist es, dass die bisherige Rückdeckungsversicherung beim Rückdeckungsversicherer der Unterstützungskasse, über die der neue Arbeitgeber die Versorgung durchführt, fortgesetzt wird. Aus steuerrechtlicher Sicht galt es insbesondere zu klären, dass die Anwendung des Abkommens

- beim Arbeitnehmer nicht zu einem Lohnzufluss führt,
- für die beteiligten Arbeitgeber nicht den Betriebsausgabenabzug gemäß § 4d EStG gefährdet,
- die Zahlungsflüsse nicht als schädliche Einmalprämie gemäß § 4d

Die sog. Escape-Klausel in § 16 Abs. 3 Nr. 1 entbindet den Arbeitgeber in den den Durchführungswegen Direktversicherung und Pensionskasse von der Anpassungsprüfung, wenn im Falle einer ab Rentenbeginn sämtliche auf den Rentenbestand entfallende Überschussanteile zur Erhöhung der laufenden Leistungen verwendet werden. Der Anwendungsbereich dieser Vorschrift sollte auf kongruente rückgedeckte Unterstützungskassen ausgeweitet werden, da auch dort die Versicherungsleistung die Versorgungszusage des Arbeitgebers abbildet und die Überschussbeteiligungen einen vollwertigen funktionalen Ersatz für die Anpassungsprüfung liefert.

Um die Kontinuität der Entgeltumwandlung im Sinne aller zu unterstützen, sollte bei der Bemessungsgrundlage für das Elterngeld der Betrag der Entgeltumwandlung gemäß 1a BetrAVG nicht abgezogen werden. Hier sollte man eine Regelung entsprechend der des Insolvenzgeldes schaffen.

Wir schlagen vor, die Trennung zwischen VMF und VA bei EbAV aufzulösen bzw. die Rolle der VMF bei EbAV in die Rolle des Verantwortlichen Aktuars zu integrieren.

Die Deadline für den zusammengelegten Bericht sollte zeitgleich mit der Deadline für das versicherungsmathematische Gutachten sein, d.h. Mitte des Jahres. Zudem sollte der Bericht nicht bereits zur Aufstellung des Jahresabschlusses vorliegen müssen.

Wenn die BaFin diese Information z.B. in der Unternehmensdatenbank mitveröffentlicht, könnten die Geschäftspartner direkt hierauf zugreifen und die KYC/AML-Prozesse könnten hierdurch verschlankt werden. Alternative könnten einfache Kopien der Vorstandsbescheinigungen oder Satzungen als hinreichend für die Erfüllung der Anforderungen definiert werden.

Bei formalen Anfragen an die BaFin bzw. Genehmigungseinreichungen wäre es wünschenswert, wenn es verbindliche Fristen zur Bearbeitung durch die BaFin gäbe. Ein informeller Austausch zwischen EbAV und BaFin findet i.d.R. bereits im Vorfeld statt, so dass bei formalen Eingaben eine (angemessene) Frist zur Planung unschädlich wäre. So ließen sich im Einzelfall aufwendige Nacharbeiten vermeiden (bei z.B. aufgrund nicht

Im Rahmen von örtlichen BaFin-Prüfungen sollte der Anforderungskatalog für die vorab einzureichenden Unterlagen nur solche Dokumente umfassen, die der BaFin nicht ohnehin bereits eingereicht wurden (und die unter Umständen sogar von ihr genehmigt wurden). Dies gilt etwa für sämtliche Bestellanzeigen von Aufsichtsräten und Vorständen, Protokolle von Aufsichtsratssitzungen und Vertreterversammlungen, Regularien

Digital verfügbare Gesamtübersicht der BaFin zu Terminen und Art von allen (regelmäßig) einzureichenden Unterlagen, wie bspw. Nachweisungen, Geschäftsberichte, Aktuarbericht etc. – Gesamtüberblick und Hilfestellung für den laufenden Geschäftsbetrieb

Die Umsetzung der EU-VO (EU-VO 2024/1624) führt insgesamt zu einem erheblichen Mehraufwand, der im Falle der bAV weder sachgerecht zu sein scheint noch der Risikoproportionalität entspricht.

Der postalische Versand von abgelehnten Datensatz sollte entfallen und es sollte auf den bereits übermittelten Datensatz zurückgegriffen werden.

Zuständigkeit	Änderung in welcher Vorschrift
BMF	§ 43 Abs. 1 S. 1 Nr. 4 i.V.m. § 20 Abs. 1 Nr. 6 EStG
BMF	§ 49 EStG
BMF	§§ 2, 3 KStDV

BMF, BaFin	§ 5 Abs. 1 Nr. 3 KStG
BMJ	in einem Update des VersAusglG
BMF	§ 93c Abs. 1 Nr. 3 AO
BMF	§ 22a Abs. 5 EStG
BMF	§ 139b Abs. 5 AO
BMF	MAV-Verfahren

BMAS	SGB VI und SGB X, §, die auch durch RentÜG geändert wurden
BMF	§ 13b ErbStG
BMF	aktualisiertes bAV- BMF-Schreiben
BMF	u.a. § 234o VAG
BMAS	§ 148 Abs. 3 SGB VI, § 69 Abs. 2 Nr. 2 SGB X
BMG, BMAS, BMF	§ 3 Nr. 63 EStG, SvEV

BMG	§ 229 Abs. 1 SGB V, § 226 Abs. 2 SGB V
BMF	§§ 4d, 6a EStG
BMAS	NachwG
BaFin /BMF	HGB
BMF	bAV-BMF- Schreiben

BMF	§ 100 EStG
BMAS, BMJ	BetrAVG
BMAS	§ 16 BetrAVG

BMAS	§ 20 Abs. 3 BetrAVG
BMF	§ 3 Nr. 63 S. 4 EStG
BMAS, BMJ	in § 150 Abs. 2 VVG oder in bAV-BMF- Schreiben

BaFin	
BaFin/EIOP A	
BaFin	
BaFin	

BaFin	
BMF	Ja
BMF	R 5.4 Abs. 3, Satz 3 Nr. 1
BMF	§ 4d EStG
BMAS	§ 16 Abs. 3 Nr. 1 BetrAVG



BMF	
BMAS	
BMAS	